

Neophyten-Bekämpfungskonzept der Gemeinde Tamins

1. Ausgangslage

1.1. Neophyten - Definition

Neophyten sind gebietsfremde Pflanzen, die nach dem Jahre 1500 bei uns eingeführt wurden. Einige wenige dieser Neophyten verbreiten sich **invasiv**, d.h. sie verbreiten sich sehr schnell, aggressiv und sind schwer aufzuhalten.

Einzelne sind gefährlich, weil sie Dominanzbestände bilden und dadurch die einheimische Flora und Fauna und somit ganze Ökosysteme bedrohen. Invasive Exoten können zusätzlich Erosionen an Hängen auslösen (z.B. Japanischer Staudenknöterich).

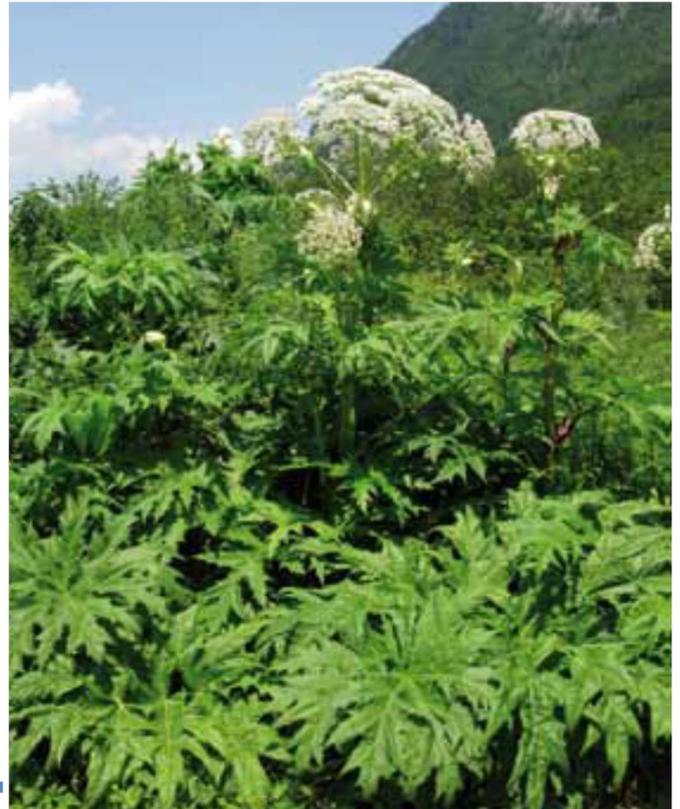


Abbildung 1: Riesenhärenklau



Abbildung 2: Verbrennungen von Riesenhärenklau nach Berührung und Sonnenlicht

Andere Neophyten sind gesundheitsgefährdend wie die bekannte Ambrosia (Pflanze mit hoch allergenen Pollen > Heuschnupfen/Asthma) oder der Riesenhärenklau (Verbrennungen nach Hautkontakt und Sonnenbestrahlung).

Die Bekämpfung von Massenbeständen ist oft nur noch unter grossem finanziellem Aufwand möglich.

1.2. Gesetzliche Grundlage, Interpretation und Folgerung

Im September 2008 ist die Bundesverordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt, die sogenannte Freisetzungsverordnung (FrSV, 814.911), in Kraft getreten, die unter anderem den Umgang mit gebietsfremden Organismen regelt. 2009 hat der Kanton Graubünden seine Strategie entsprechend angepasst und das weitere Vorgehen im Regierungsbeschluss 514/2011 festgehalten. Seit 2012 verfügen alle Gemeinden über eine

kommunale Ansprechperson für invasive Neophyten, welche für die Umsetzung resp. die Einhaltung der FrSV zuständig ist.

Die Freisetzungsverordnung soll den Menschen, die Tiere, die Umwelt sowie die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung vor Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch den Umgang mit Organismen, deren Stoffwechselprodukten und Abfällen schützen. Die Liste in Anhang 2 FrSV (Verbotene invasive gebietsfremde Organismen) beinhaltet Pflanzen, mit welchen der Umgang verboten ist. Einzig zulässig ist die Bekämpfung.

In der Praxis bedeutet das:

- A) Im Umgang mit allen gebietsfremden Organismen gilt die Sorgfaltspflicht (FrSV, Art. 6)
- B) Abgetragener Boden, der mit invasiven gebietsfremden Pflanzen nach Anhang 2 der FrSV belastet ist, darf nur am Entnahmeort verwendet werden oder muss so entsorgt werden, dass eine Weiterverbreitung ausgeschlossen ist.
- C) Es gilt das Verursacherprinzip. Kosten, welche für die Feststellung einer Schädigung, die Abwehr oder Behebung einer Schädigung oder Beeinträchtigung entstehen, die durch gebietsfremde Organismen verursacht werden, trägt der Verursacher.

Besonders kritisch sind also Situationen, in denen eine Verbreitung der Pflanzen stattfindet, sei dies aktiv z.B. durch Schnittgut oder durch belasteten Boden oder durch passives Zulassen von Wurzelwachstum unter dem Zaun (Essigbaum, Abbildung 3) hindurch, das Versamen auf Nachbarsboden (Kanadische Goldrute, Abbildung 5) oder Verschleppung von Samen durch Vögel.



Abbildung 3: Essigbaum

In dieser riesigen Verbreitungskraft liegt die grosse Stärke und die Gefahr der invasiven Neophyten!

Ein Eigentümer kann die Verbreitung der auf seinem Grundstück wachsenden Pflanzen auf benachbarte Parzellen nur schwer verhindern. Der einzige Weg, um Schäden zu verhindern, ist die sofortige und anhaltende Bekämpfung der vorhandenen Neophyten.

1.3. Gemeindeinteresse



Nebst der Verpflichtung der öffentlichen Hand, die Einwohner vor schädlichen Einflüssen zu bewahren, hat die Gemeinde auch mittelfristige Interessen an einer Ausrottung oder Eindämmung der Neophyten auf ihrem Gemeindegebiet.

Abbildung 4: Japanknöterich

2. Ziel

Auf Gemeindegebiet Tamins gelten Neophyten-Bestände als kontrolliert. Der Japanische Staudenknöterich, der Riesenbärenklau, das Schmalblättrige Greiskraut und der Essigbaum werden rigoros bekämpft, die Samenbildung und die vegetative Verbreitung werden verhindert.

Weitere Arten wie die Kanadische Goldrute, der Sommerflieder, der Kirschlorbeer, der Götterbaum, die Falsche Akazie werden in den Naturschutzgebieten, an Waldrändern und im Wald bekämpft. Die Mitarbeiter des Forst- und Werkbetriebes kennen die problematischen Arten und können Anwohner und private Eigentümer in der Bekämpfung unterstützen.

3. Massnahmen

3.1. Information / Sensibilisierung

Die meisten Besitzer von Neophyten geniessen die Blütenpracht der "pflegeleichten" Pflanzen in ihrem Garten und sind sich der Gefahren und des neuen Gesetzes gar nicht bewusst. Mit Informationen will die Gemeinde auf die Gefahren der Neophyten aufmerksam machen und die Gartenbesitzer, Grundeigentümer, (Garten-) Baufirmen und Werkdienste sensibilisieren.



Abbildung 5 +6: *Ambrosia arthemisiifolia* (Aufrechtes Traubenkraut) Diese Pflanze (links) löst sehr starke asthma-ähnliche Allergien aus. Der Gemeine Beifuss ist zum Verwechseln ähnlich.

3.2. Beratung

Als Fachperson für Beratungen und Unterstützungen ist der Revierförster Kontaktperson für die privaten Eigentümer.

Analog der Feuerbrandberatung geht es darum, den Grundeigentümern und Bewirtschafter die Gewissheit zu geben, ob sie nun Besitzer von Gefahrenpflanzen sind oder nicht und ob sie mit Bekämpfungsmassnahmen beginnen müssen.

Ebenso können Tipps und Informationsmaterial abgegeben werden, wie die Bekämpfung der Neophyt-Art am ehesten Erfolg verspricht, welche Gefahren dabei zu beachten sind und wie sie das Pflanzenmaterial legal entsorgen können.

3.3. Bekämpfung

Die Bekämpfung sollte der Eigentümer am besten selbst erledigen. Dadurch ist auch gleich die Nachkontrolle gewährleistet. Die Gemeinde unterstützt die Eigentümer mit Beratung und Informationsmaterial, sowie mit einer kostenlosen Entsorgung des anfallenden Schnittgutes.

4. Ablauf



Der alarmierte Besitzer ist sich nicht sicher, ob die verdächtige Pflanze ein invasiver Neophyt ist. Er wendet sich an die Gemeinde und wird unentgeltlich beraten.

Handelt es sich um einen Neophyten beginnt er, gemäss den Bekämpfungsempfehlungen für diesen speziellen Neophyten mit der Bekämpfung oder vergibt die Arbeit an den Gemeindebetrieb (gegen Entgelt).

Die Entsorgung der Neophyten ist nur via Hauskehricht (Verbrennungsanlage) legal möglich.

Die Gemeinde unterstützt die Neophyten-Besitzer auch bei der richtigen Entsorgung.

Abbildung 1: Schmalblättriges Greiskraut

Kontakt für Beratung via Revierförster, cathomen@tamins.ch,
081 630 21 90 oder 079 892 79 75

Dieses Konzept basiert auf einem bestehenden Massnahmenpapier, das die Gemeinden Bonaduz/Rhäzüns für ihr Gemeindegebiet erarbeitet haben. Wir danken für die zur Verfügungstellung.

Gemeinde Tamins, Januar 2020

814.911

 Schutz des ökologischen Gleichgewichts

Anhang 2
(Art. 15 Abs. 2)

Verbotene invasive gebietsfremde Organismen

1 Pflanzen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Nom français	Nome italiano
<i>Ambrosia artemisiifolia</i>	Aufrechte Ambrosie, Beifussblättriges Traubenkraut	Ambrosie à feuilles d'armoise, Ambrosie élevée	Ambrosia con foglie di artemisia
<i>Crassula helmsii</i>	Nadelkraut	Orpin de Helms	Erba grassa di Helms
<i>Elodea nuttalli</i>	Nuttalls Wasserpest	Elodée de Nuttall	Peste d'acqua di Nuttall
<i>Heracleum mantegazzianum</i>	Riesenbärenklau	Berce du Caucase, Berce de Mantegazzi	Panace di Mantegazzi
<i>Hydrocotyle ranunculoides</i>	Grosser Wassernabel	Hydrocotyle fausse- renoncule	Soldinella reniforme
<i>Impatiens glandulifera</i>	Drüsiges Springkraut	Impatiente glanduleuse	Balsamina ghiandalosa
<i>Ludwigia</i> spp. (<i>L. grandiflora</i> , <i>L. peploides</i>)	Südamerikanische Heusenkräuter	Jussies sud- américaines	Porracchie sud- americane
<i>Reynoutria</i> spp. (<i>Fallopia</i> spp., <i>Polygonum poly-stachyum</i> , <i>P. cuspidatum</i>)	Asiatische Stauden- knöteriche inkl. Hybride	Renouées asiatiques, hybrides incl.	Poligoni asiatici, incl. ibridi
<i>Rhus typhina</i>	Essigbaum	Sumac	Sommacco maggiore
<i>Senecio inaequidens</i>	Schmalblättriges Greiskraut	Sénéçon du Cap	Senecione sud- africano
<i>Solidago</i> spp. (<i>S. canadensis</i> , <i>S. gigantea</i> , <i>S. nemoralis</i> ; ohne <i>S. virgaurica</i>)	Amerikanische Goldruten inkl. Hybride	Solidages américains, Verges d'or améri- caines, hybrides incl.	Verghe d'oro ameri- cane, incl. ibridi

